

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1976

Nummer 13

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1113	17. 2. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen	87
600	11. 2. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter bei Steuervergehen und Steuerordnungswidrigkeiten	88
602	17. 2. 1976	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage.	88
	16. 2. 1976	Bekanntmachung betr. Neufassung des Teiles I der Satzung der Westfälischen Landschaft in Münster	88

1113

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Stellen
zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher
und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer
der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen**

Vom 17. Februar 1976

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) wird verordnet:

Artikel I

§ 3 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 113) erhält folgende Fassung:

§ 3

(1) Die Beisitzer der Wahlvorstände beruft der Gemeindevorstand.

(2) Die Beisitzer der Wahlvorstände für die Briefwahl beruft der Kreiswahlleiter.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Februar 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Hirsch

(L. S.)

— GV. NW. 1976 S. 87

600

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit der Finanzämter
bei Steuervergehen und Steuerordnungswidrigkeiten
Vom 11. Februar 1976**

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 35) sowie des § 164 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735) in Verbindung mit §§ 422 Abs. 2 und 446 Satz 2 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1975 (BGBl. I S. 1973), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter bei Steuervergehen und Steuerordnungswidrigkeiten vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1975 (GV. NW. S. 579), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift ist das Wort „Steuervergehen“ durch „Steuerstraftaten“ zu ersetzen und hinter dem Wort „Steuerordnungswidrigkeiten“ einzufügen „sowie Ordnungswidrigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz“.
2. In § 1 sind die Worte „eines Steuervergehens sowie“ durch „einer Steuerstraftat und“ zu ersetzen und hinter dem Wort „Steuerordnungswidrigkeiten“ einzufügen „sowie von Ordnungswidrigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz“.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Februar 1976

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Halstenberg

– GV. NW. 1976 S. 88.

602

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Aufteilung und Auszahlung
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
und die Abführung der Gewerbesteuerumlage
Vom 17. Februar 1976**

Aufgrund der §§ 2, 4, 5 und 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1974 (BGBl. I S. 769), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage 1 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1975 (GV. NW. S. 702), wird nach

Anlage

Maßgabe der nachstehenden Anlage geändert.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Februar 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Finanzminister
Halstenberg

Der Innenminister
Hirsch

Anlage

Gemeinde-schlüssel	Kreisfreie Städte	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer
05 512 000	Stadt Bottrop	0,005 2316
05 514 000	Stadt Gladbeck	0,004 2212
Gemeinde-schlüssel	Reg.-Bez. Münster Kreis Recklinghausen	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer
05 599 004	Kirchhellen	0,000 6408

– GV. NW. 1976 S. 88.

Bekanntmachung

**Betrifft: Neufassung des Teiles I der Satzung der
Westfälischen Landschaft in Münster**

Vom 16. Februar 1976

Aufgrund des § 5 des Gesetzes betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) wird angezeigt:

In den Amtsblättern

für den Regierungsbezirk Arnsberg 1975 S. 411,
für den Regierungsbezirk Detmold 1975 S. 354,
für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1975 S. 429 sowie
für den Regierungsbezirk Münster 1975 S. 276

ist aufgrund der von mir genehmigten Änderung die Neufassung des Teiles I der Satzung der Westfälischen Landschaft bekanntgemacht worden.

Düsseldorf, den 16. Februar 1976

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Neusel

– GV. NW. 1976 S. 88.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.